



# Satzung

## § 1

### Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen  
„Sport-Talent Förderverein Talentzentrum Wintersport Berchtesgaden e.V.“
- (2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein unter der Nr. 20503 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berchtesgaden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die finanzielle und ideelle Förderung des Wintersportnachwuchses zur Erhaltung des Sportstandorts Berchtesgaden. Grundlage des Fördervereins Sport-Talent ist eine aus den Wintersportvereinen und den politischen Vertretern des inneren Landkreises Berchtesgadener Land gebildete Interessenvereinigung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem der Förderverein insbesondere:
  - den Wintersport unter Berücksichtigung ethischer und gesundheitlicher Grundsätze durch Unterstützung und Entwicklung des Nachwuchs-Leistungssports unter besonderer Berücksichtigung der Jugendarbeit fördert,
  - das Doping bekämpft und für Maßnahmen eintritt, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden,
  - die schulische Absicherung der von ihm betreuten Athleten unterstützt.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein mit dem Sitz in Berchtesgaden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Spenden und Beiträge zugunsten des Vereins können nicht zur Minderung staatlicher Zuwendungsmittel verwendet werden.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Nach Beschluss der Mitgliederversammlung kann an Vorstandsmitglieder und/oder auch an sonstige für den Verein Tätige eine Ehrenamtspauschale bis zum gesetzlich möglichen Höchstbetrag gezahlt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
  - a) alle volljährigen natürlichen Personen.
  - b) juristische Personen.
- (2) Der Eintritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen, ebenso Ehrungen zum Ehrenvorsitzenden und/oder Ehrenpräsidenten vornehmen.
- (4) Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag eines der Vereinsmitglieder der Vorstand. Vor dem Beschluss über

den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind. Die erforderlichen Schreiben gelten zwei Tage nach Absendung an die letzte bekannte Adresse als zugegangen.

## **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

und

b) der Vorstand.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform unter Angabe von Ort und Termin mindestens acht Tage vor der Versammlung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied zwei Tage nach Absendung als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
- (4) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmrechtsvollmachten sind möglich. Stimmenthaltungen sind zur Berechnung des Abstimmungsergebnisses als nicht abgegebene Stimmen zu behandeln. Die Art der Abstimmung wird durch den Wahlleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangt.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, aufzunehmen.
- (6) Sie wählt zwei Revisoren auf die Dauer von 3 Jahren, die nicht dem Vorstand angehören. Die Revisoren überprüfen einmal jährlich die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des

Vereins. Sie achten auf wirtschaftliche und steuerliche Ausschöpfung von Vorteilen. Sie berichten bei der jährlichen Mitgliederversammlung.

- (7) Ihr ist insbesondere vorbehalten:
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Revisoren,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Ernennung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder, auch Ehrenvorsitzende und/oder Ehrenpräsidenten,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - Beschlussfassung von Ordnungen,
  - Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - Auflösung des Vereins.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) besteht aus

- dem Vorstandsvorsitzenden,
- dem Vorstand Leistungssport,
- dem Vorstand Veranstaltungen,
- dem Vorstand Finanzen (zugleich Kassierer/Schatzmeister) und
- dem Vorstand Vereinsmanagement.

Der Vorstand bestellt durch Beschluss eines der Vorstandsmitglieder zum Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Er bleibt jedoch bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung). Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

- (4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- (5) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- die Mitgliederversammlung einzuberufen und vorzubereiten,
- die Verwendung der Geldmittel,
- die Erstellung und Überwachung der Haushaltspläne,
- die Trainer und Übungsleiter anzustellen,
- die Ordnungen zu erstellen und Vorsorge für die Einhaltung zu treffen,

- beratende Ausschüsse zu installieren und deren Vorsitzende zu bestimmen, sowie die Aufgaben dieser Ausschüsse festzulegen, zu koordinieren und über die Sitzungen Niederschriften zu fertigen,
  - geeignete Persönlichkeiten als Beiräte zu gewinnen und mit Aufgaben zu betrauen, die der Verwirklichung des Vereinszweckes dienen,
  - die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu koordinieren.
- (6) Der Vorstand entscheidet über sämtliche außerhalb der Geschäftsführung anfallenden Ausgaben.
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes sind mit der gleichen Frist wie die Mitgliederversammlung in Textform (Telefax und/oder E-Mail) einzuberufen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes können auch im Umlaufverfahren (Telefax und/oder E-Mail) gefasst werden. Über Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
- (9) Der Vorstandsvorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied sind berechtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung im Vereinsregister oder das Finanzamt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit abhängig macht.

## **§ 9**

### **Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer zweidrittel (2/3) Mehrheit, sowie Änderungen des Vereinszwecks oder seine Auflösung mit einer dreiviertel (3/4) Mehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder.

## **§ 10**

### **Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Markt Berchtesgaden. Es ist unmittelbar und ausschließlich und gemeinnützig zur Nachwuchsförderung, wie in § 2 festgelegt, zu verwenden.

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.10.2015 beschlossen.

Berchtesgaden, den .....2015

Vorstandsvorsitzender \_\_\_\_\_

Vorstand Leistungssport \_\_\_\_\_

Vorstand Veranstaltungen \_\_\_\_\_

Vorstand Finanzen (Schatzmeister) \_\_\_\_\_

Vorstand Vereinsmanagement \_\_\_\_\_